



Rechtsdienstleistungsrecht

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Luisa Fritz hat sich in ihrer bei Kai von Lewinski in Passau entstandenen Dissertation mit der „Zulässigkeit automatisierter außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen“ befasst. Einleitend definiert die Arbeit den Begriff der Automation, der seit den 1970er Jahren in der Rechtswissenschaft immer wieder mit unterschiedlichem Sinngehalt verwendet wurde. Von Interesse ist hierbei für die Verfasserin vor allem, welche Auswirkungen die Automation auf den Rechtsdienstleistungsmarkt hat – sie sieht die Gefahr einer Standardisierung von Rechtsmeinungen und der Stagnation von Rechtsfortbildung. Die Autorin untersucht sodann den gegenwärtigen Rechtsrahmen darauf, ob er für die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch und mithilfe von Automation gerüstet ist. Damit greift sie zwei grundlegende Aspekte auf: Zum einen die bislang eher verhalten diskutierte Frage, ob ein Automat selbst außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen kann (was sie verneint) und zum anderen, ob beziehungsweise inwieweit ein menschlicher Rechtsdienstleister Automation zur Rechtsdienstleistungserbringung nutzen darf – dies wird in der gegenwärtigen Diskussion als „Vertriebsmodell“ wohl durchgängig gedanklich vorausgesetzt. Die Analyse geht hierbei insbesondere auf die Frage der möglichen Subsumtionsfähigkeit von Automaten ein. Die Arbeit diskutiert sodann die Frage, ob die gefundenen Ergebnisse eine Fortentwicklung des Rechts erforderlich machen und wie eine solche Fortentwicklung das RDG betreffend aussehen könnte. Fritz betont, dass die Funktionsfähigkeit des Rechts und des Rechtsdienstleistungsmarktes Vertrauen der wissensunterlegenen Rechtsuchenden erfordert und hohe Qualitätsstandards als Grundlage dieses Vertrauens zu wahren sind, denen eine Fokussierung auf das Haftungsrecht nicht gerecht wird. Sie plädiert daher für Qualitätsanforderungen auf der Ebene der Zulassung automatisierter Rechtsdienstleistungen. Ein zentrales Petition ist die Neufassung des § 2 RDG, in dem sie de lege ferenda auf das Erfordernis juristischer Sachkunde im Einzelfall oder auf eine erkennbare entsprechende Erwartung der Rechtsuchenden abstellen will. Zudem plädiert Fritz im Rahmen der Diskussion über die künftige Regulierung für einen Verzicht auf die Ver-

wendung des „Modeworts“ Legal Tech. Klarstellen will sie in einem ergänzten § 2 RDG, dass es unerheblich sein soll, mit welchen technischen Mitteln eine Rechtsdienstleistung erbracht wird, soweit die Regulationsanliegen des RDG aus § 1 Abs. 1 S. 2 gewahrt sind. Ein besonderes Problem sieht Fritz beim Einsatz automatisierter Rechtsdienstleistungen im Bereich des § 5 RDG. Hier spricht sie sich für eine § 7 Abs. 2 RDG nachgebildete Ergänzung aus, um Qualitätsstandards sicherzustellen.

2 Kerstin Steidte-Megerlin, Vorstand der lange Jahre einzigen börsennotierten Factoringgesellschaft in Deutschland, hat mit ihrer an der TU Chemnitz entstandenen Arbeit „Rechtsdienstleistungen durch Factoringinstitute“ gleichsam ihren Beruf zum Gegenstand eines Dissertationsvorhabens gemacht. Die Verfasserin erläutert im ersten Teil Ihrer Arbeit die wichtigsten Begriffe rund um das Finanzierungsinstrument Factoring und vermittelt das zu einem Verständnis des Untersuchungsgegenstands erforderliche Hintergrundwissen. Sie stellt die Erscheinungsformen von Factoring, die in Factoringverträgen enthaltene Abtretung von Forderungen und die verschiedenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die internen Abläufe in Factoringunternehmen dar. In einem zweiten Teil werden die Grundlagen des Rechtsdienstleistungsgesetzes dargestellt und es erfolgt eine erste Annäherung an die für die rechtsdienstleistungsrechtliche Beurteilung des Factorings zentralen Normen (vor allem §§ 2 Abs. 1, 2 sowie § 5 Abs. 1 RDG) subsumiert. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet sodann der dritte Teil, in dem Dienstleistungen von Factoringunternehmen mit untersuchendem, beratendem und unterstützendem Charakter mit den Anforderungen des RDG abgeglichen und gleichsam die Grundlagen des ersten und zweiten Teils der Arbeit zusammengeführt werden. Die Darstellung orientiert sich hierbei anschaulich an den verschiedenen Vertragsphasen eines Factorings, beginnend mit der Akquisition und endend mit der nachvertraglichen Stage. Die Verfasserin gelangt zu dem Ergebnis, dass bereits im Ausgangspunkt das Problem sei, dass Rechtsprechung und Schrifttum falsch zwischen der Einziehung einer fremden oder einer eigenen Forderung differenzieren, weil häufig unzutreffend unter die Begriffe Veritäts- und Bonitätsrisiko subsumiert werde. Besonders ausführlich befasst sich die Verfasserin mit den problembehafteten Mischfällen, in denen es neben unechtem oder echtem Factoring zu einer Inkassoession für nicht angekaufte Forderungen kommt. Factoringunternehmen legt Steidte-Megerlin ans Herz, sich neben der Factoringerlaubnis nach dem KWG stets auch um eine Inkassoerlaubnis nach § 10 RDG zu bemühen, um das Risiko nichtiger Abtretungen zu minimieren.

3 § 4 RDG, der ein Verbot der Erbringung von Rechtsdienstleistungen bei deren unmittelbarem Einfluss auf eine andere Leistungspflicht zum Gegenstand hat, findet aktuell großes Interesse wegen des Zusammenspiels von internetbasierten Rechtsdienstleistungsangeboten und Prozessfinanzierungen aus einer Hand. Ihre historischen Wurzeln hat die Norm aber als „lex Rechtsschutzversicherung“. Sie sollte bei Inkrafttreten des RDG verhindern, dass Rechtsschutzversicherungen ihre Policen auf das Naturalleistungsprinzip umstellen konnten. Ingo Weckmann hat in seiner Düsseldorfer Dissertation „Rechtsschutzversicherer als Rechtsdienstleister“ diesen ursprünglichen Anwendungsfall des § 4 RDG genauer in den Blick genommen. Hinter § 4 RDG steht der



1

Zulässigkeit automatisierter außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen,

Luisa Fritz,
Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2019, 228 S.,
978-3-3391-0792-3,
88,90 Euro.



2

Rechtsdienstleistungen durch Factoringinstitute

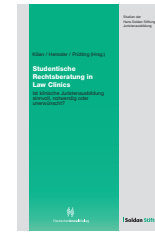
Kerstin Steidte-Megelin,
Nomos-Verlag, Baden-Baden 2019, 300 S.,
978-3-8487-5822-7,
79 Euro.



3

Rechtsschutzversicherer als Rechtsdienstleister

Ingo Weckmann,
Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2018, 402 S.,
978-3-86298-461-9,
58 Euro.



4

Studentische Rechtsberatung in Law Clinics: Ist klinische Juristenausbildung sinnvoll, notwendig oder unerwünscht?

Matthias Kilian/Martin Henssler/Hanns Prütting (Hrsg.),
Anwaltverlag, Bonn 2019, 227 S.,
978-3-8240-5440-4,
15 Euro.



5

Die Vorbehaltsaufgaben der steuerberatenden Berufe auf dem Prüfstand des Verfassungs- und Unionsrechts

Thomas Mann,
DWS Verlag, Berlin 2019, 195 S.,
978-3-946883-08-1

Gedanke, dass die Erbringungen von Rechtsdienstleistungen für die Rechtsschutzversicherer zu einem Konflikt mit dem wirtschaftlichen Interesse an der Vermeidung der mit der Rechtsverfolgung verbundenen Kosten führen kann. Da in benachbarten Rechtsordnungen (zum Beispiel Niederlande, Österreich) Rechtsschutzversicherer im außergerichtlichen Bereich ganz selbstverständlich Rechtsdienstleistungen erbringen, interessiert sich *Weckmann* für die Zukunftsfähigkeit des § 4 RDG im Lichte des Verfassungs- und Unionsrechts. Der Verfasser fächert im Sinne einer Grundlegung zunächst dem Begriff der Rechtsdienstleistung, das Berufsbild des Rechtsanwalts und das Produkt der Rechtsschutzversicherung auf. Sodann wird von ihm die Betätigung von Rechtsschutzversicherern als Rechtsdienstleister erörtert. Dabei werden nicht nur die Leistungen nach den ARB 2012 auf ihre Konformität hin untersucht, sondern es werden auch weitere Modelle der Leistungserbringung beleuchtet. *Weckmann* arbeitet heraus, dass Rechtsschutzversicherern de lege lata eine Ausweitung des Leistungsportfolios nur im Assistance- und Serviceleistungen möglich ist. Ein Schwerpunkt der Arbeit bildet die Frage, ob die sehr restriktive Regelung des § 4 RDG aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht haltbar ist. Dies bejaht der Verfasser aufgrund der weiten Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers. Abschließend formuliert der Autor einen Vorschlag für eine aus seiner Sicht rechtspolitisch angezeigte Änderung des § 4 RDG. Er plädiert für eine Öffnung des Verbots aus § 4 RDG für geringwertige vermögensrechtliche Streitigkeiten bei Hinzuziehung eines rechtsdienstleistungsbefugten Erfüllungshelfen.

4 Eine bedeutende Auswirkung der Reform des Rechtsdienstleistungsrecht im Jahr 2008 war die Ermöglichung altruistischer studentischer Rechtsberatung in sogenannten Law Clinics auf der Basis von § 6 RDG. Mit dem Phänomen der – mittlerweile an fast jeder deutschen Universität mit einer rechtswissenschaftlichen Fakultät aktiven – Law Clinics hat sich im Jahr 2017 eine gemeinsam von der Hans Soldan Stiftung und dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln ausgerichtete Soldan Tagung befasst. Die Tagung ging der Frage nach, ob Law Clinics sinnvoll für die praxisorientierte Juristenausbildung sind oder ob sie eine unerwünschte Bedrohung für die Anwaltschaft darstellen. Ein Tagungsband mit dem Titel „*Studentische Rechtsberatung in Law Clinics*“ doku-

mentiert alle gehaltenen Vorträge, aber auch die Diskussionen, denen auf der Tagung breiter Raum eingeräumt wurde. Das Werk beleuchtet einleitend konzeptionelle Fragen, untersucht die Law Clinic-Landschaft in Deutschland und berichtet über Erfahrungen mit Law Clinics im Ausland. Breiter Raum wird sodann drei zentralen Fragestellungen eingeräumt: Wie lässt sich studentische Rechtsberatung sinnvoll in die Strukturen eines eher innovationsfeindlichen Examensstudiengangs integrieren, wie steht die Anwaltschaft zu studentischen Aktivitäten in der ureigensten Domäne der Anwaltschaft, der Rechtsberatung der Bevölkerung, und welche regulatorischen Herausforderungen bringen Law Clinics mit sich?

5 Gelegentlich ein wenig in Vergessenheit gerät, dass die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nicht nur im RDG, sondern – für den Bereich des Steuerrechts – auch im StBerG reguliert wird. In einem von der BStBK in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten zu den Vorbehaltsaufgaben der steuerberatenden Berufe, das nun als Buch unter dem Titel „*Die Vorbehaltsaufgaben der steuerberatenden Berufe auf dem Prüfstand des Verfassungs- und Unionsrechts*“ veröffentlicht ist, untersucht der Göttinger Ordinarius *Thomas Mann* zunächst, ob die Vorbehaltsaufgaben der steuerberatenden Berufe mit dem Europarecht vereinbar sind. Er weist nach, dass gewichtige Gründe für ein Festhalten an den Vorbehaltsaufgaben sprechen, diese nicht gegen europäisches Primär- und Sekundärrecht verstoßen und das Gesamtsystem der Befugnisse zu Rechtsdienstleistungen im Steuerrecht kohärent ist. Eine aus dem Unionsrecht oder dem nationalen Verfassungsrecht abzuleitende Pflicht des deutschen Gesetzgebers zur Erweiterung der Befugnisse Geprüfter Bilanzbuchhalter nach dem Vorbild der österreichischen Bilanzbuchhalter verneint er im zweiten Teil seiner Untersuchung.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur unter anderem für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.